

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 50/93

vom

26. Januar 1994

in dem Rechtsstreit

Christa S [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Peter J [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], P [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 26. Januar 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 2. Zivilsenats des Schles-
wig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 26. Oktober 1993 wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 15.273,42 DM

Gründe:

Die Beklagte ist vom Landgericht Lübeck am 14. Mai 1993
zur Zahlung von 15.273,42 DM zuzüglich Zinsen verurteilt
worden. Dagegen hat sie form- und fristgerecht Berufung
einlegen lassen. Das Rechtsmittel ist nicht begründet wor-
den. Deswegen hat das Oberlandesgericht die Berufung durch
Beschluß vom 26. Oktober 1993 als unzulässig verworfen.

- 3 -

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte selbst mit Schreiben vom 16. November 1993, beim Oberlandesgericht eingegangen am 19. November 1993, "Widerspruch" eingelegt.

Der Rechtsbehelf war nach Lage des Falles als sofortige Beschwerde gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO zu verstehen. Hierfür besteht Anwaltszwang. Dem ist nicht Rechnung getragen. Deshalb war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Wolf

Wiechers

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)